

SATZUNG
der Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH, Ronnenberg *

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma
„Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH“.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Ronnenberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung mit Energie und Wasser, die Errichtung, der Erwerb, der Betrieb der diesem Zweck dienenden Anlagen sowie dazugehörige und ähnliche Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszweckes andere Unternehmen zu betreiben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen oder andere Unternehmen als Gesellschafter aufzunehmen.

§ 3

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen, Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zwingend vorgeschrieben ist.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 123.221,34 Euro.
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Ronnenberg, die eine Stammeinlage in Höhe von 123.221,34 Euro übernommen hat.
- (3) Die Stammeinlage ist durch Einbringung der bislang dem Eigenbetrieb gewidmeten Vermögensgegenstände voll geleistet.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung der Gesellschaft darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner satzungsmäßigen Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des gesamten Stammkapitals. Diese Vorschrift gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen auf die Stadt Ronnenberg.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung (§§ 7 ff),
2. der Aufsichtsrat (§§ 10 ff),
3. die Geschäftsführung (§§ 13 ff).

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens 6 Wochen nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers statt.
- (3) Weitere Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder wenn der Aufsichtsrat die Einberufung beschließt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Gesellschafterversammlung müssen mindestens 2 Wochen liegen.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall die Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
- (6) Die Gesellschafterversammlung findet in Ronnenberg statt.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. Verwendung des Gewinns
2. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages
4. Festsetzung der Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder
5. Der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern
6. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder oder Gesellschafter zusteht sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche die Gesellschaft zur Erlangung dieser Ersatzansprüche zu führen hat.

§ 9

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Zu Beschlüssen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und über die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des gesamten Stammkapitals erforderlich.

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 vom Rat entsandten Mitgliedern. Die Mitglieder sind entsprechend § 71 Abs. 2 NKomVG zu bestellen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Ronnenberg kann, wenn sie oder er gemäß der §§ 80 ff. NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 gewählt worden ist und ihr oder ihm die Rechte und Pflichten aus dem NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 zufallen, nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein, wenn sie oder er zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt werden soll.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit dem Schluss der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Ronnenberg.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen die Geschäfte bis zu Bestellung des neuen Aufsichtsrats weiter.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die Restzeit ein Nachfolger zu bestellen.

§ 11

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende oder, bei deren/dessen Verhinderung, die Stellvertretung berufen den Aufsichtsrat mindestens zweimal jährlich ein. Im Übrigen wird der Aufsichtsrat einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden gekürzt werden. Die/der Vorsitzende kann auch die Geschäftsführung mit der Einladung beauftragen.
- (4) Beschlussfassung durch schriftliche oder andere Stimmabgabe ist zulässig, wenn die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, bei deren/dessen Verhinderung, die Stellvertretung aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder bei deren/dessen Verhinderung die Stellvertretung, anwesend sind.
- (6) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß geladenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 2 Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung zu dieser Sitzung ist mit Zustellungsurkunde zu versenden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (9) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der Stellvertretung unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH“ abgegeben.
- (10) Der Aufsichtsrat stellt seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 - b) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarifpreise und Allgemeinen Versorgungsbedingungen,
 - c) Festlegung der grundsätzlichen Bestimmungen für den Abschluss von Energie- und Wasser-Sonderabnahmeverträgen,
 - d) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Bezugsverträgen über Energie und Wasser
 - e) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen,
 - f) wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Betriebes sowie die Übernahme neuer Aufgaben,
 - g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen und Abschluss von Unternehmensverträgen,
 - h) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,
 - i) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Betrag überschritten wird,
 - k) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Betrag überschritten wird,
 - l) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - m) Einstellung und Entlassung von Angestellten von Tarifgruppe V b BAT an aufwärts,
 - n) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - o) Bestellung einer Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers.
- (3) Der Aufsichtsrat macht einen Gewinnverwendungsvorschlag an die Gesellschafterversammlung.
- (4) Sollten im Einzelfall zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich sein, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates (im Verhinderungsfall die Stellvertretung) selbständig handeln. Hiervon ausgenommen sind die in Abs. 2 Ziff. a, b, f, g, h und n sowie die in Abs. 3 genannten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidungen und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin oder durch einen Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer

bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten.

- (4) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres diesen genehmigen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitionsplan, den Erfolgsplan und den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 15

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Die Geschäftsführung hat gem. § 264 GmbHG die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäftsbericht (Jahresabschluss) für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss eines jeden Geschäftsjahres in der handelsrechtlichen Form ist nach § 158 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 157 NKomVG vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ronnenberg zu prüfen. Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung durchzuführen.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ronnenberg werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (4) Nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung die Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (5) Die Gesellschaft hat der Stadt Ronnenberg auf Verlangen alle gem. § 128 Abs. 1 NKomVG zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Gesamtabchluss der Stadt zu einem konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 16

Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen. Andererseits ist die Gesellschaft gehalten, dem Gesellschafter Stadt Ronnenberg alle steuerlich zulässigen Preisvergünstigungen und -nachlässe zu gewähren.

§ 17

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von 2.556,00 Euro. Ronnenberg, den

für die Stadt Ronnenberg
